



Auszug aus der Niederschrift

über die

Sitzung des Gemeinderates

vom 25. Mai 2021

Der Tagesordnungspunkt wurde im öffentlichen Teil der Sitzung behandelt.

Vorbereitungen auf die Bundestagswahl 2021

2.1 Plakatierung für die Bundestagswahl am 26. September 2021 -

Im Hinblick auf die anstehende Bundestagswahl am 26. September 2021 wird auf den Beschluss des Gemeinderates vom 22. Januar 2019 hingewiesen:

Die Verwaltung wird beauftragt wie folgt vorzugehen:

- Es werden pro Partei/Wählergruppierung 20 Plakate zugelassen
- Dabei gilt die Regel, dass pro Plakat ein Aufkleber anzubringen ist („Pro Kopf ein Aufkleber“). Werden doppelseitige Plakate oder gar 3-fach-Ständer verwendet, müsse entsprechend zwei oder drei Aufkleber angebracht werden. Es liegt im Ermessen der Parteien, wie sie die Plakate verteilen.
- Bei Zuwiderhandlungen wird ein Bußgeld von 150,00 Euro fällig.
- Die Genehmigungen werden für eine Zeit ab sechs Wochen vor der Wahl, sowie zwei Wochen nach der Wahl erteilt
- Die maximale Größe wird auf DIN A 0 festgelegt.



Verordnung über das Anbringen öffentlicher Anschläge und Plakate (Plakatierverordnung – PlakV)

Die Gemeinde Leiching erlässt aufgrund Art. 28 Abs. 1 des Gesetzes über das Landesstrafrecht und das Verwaltungsrecht auf dem Gebiet der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (Landesstraf- und Verordnungsgesetz – LStVG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 13.12.1992 (BayRS 2011-2-1), zuletzt durch § 5 des Gesetzes vom 18. Mai 2018 (GVBl. S. 301) geändert, folgende Verordnung über das Anbringen öffentlicher Anschläge und Plakate (Plakatierverordnung - PlakV):

§ 1 Verbot von öffentlichen Anschlägen

(1) Zum Schutz des Orts- und Landschaftsbildes oder eines Natur-, Kunst- oder Kulturdenkmals ist es untersagt, öffentliche Anschläge, insbesondere Plakate, Tafeln, Zettel und ähnliche Werbe- oder Informationsträger und Hinweise auf öffentliche Veranstaltungen, außerhalb der hierfür von der Gemeinde bestimmten Flächen, anzubringen.

(2) Der Betrieb von Bildwerfern (z.B. Projektoren, Beamer) zu diesem Zweck ist untersagt. Das Verbot betrifft vor allem die kurzfristige (nur vorübergehend für höchstens zwei Monate) und die bewegliche wirtschaftliche oder berufliche Werbung, die ideelle, insbesondere auch die politische Werbung, die Meinungsäußerung, Aufrufe sowie private Mitteilungen oder Darstellungen in der Öffentlichkeit.

§ 2 Besondere Werbeanlagen

§ 1 gilt nicht für Werbeanlagen, die von der Bayer. Bauordnung erfasst werden.

§ 3 Ausnahmen

(1) Vom Verbot des § 1 sind ausgenommen Anschläge, die in Schaufenstern oder Eingangstüren von Gewerbebetrieben angebracht werden, ferner Ankündigungen öffentlich-rechtlicher Religionsgemeinschaften an den Anschlagtafeln der Kirchen sowie die Bekanntmachungen von Vereinen, soweit sie an den dafür bestimmten Vereinskästen bzw. -tafeln veröffentlicht werden.

(2) Die Gemeinde kann auf Antrag in besonders gelegerten Fällen, insbesondere bei politischen Wahlen, bei Veranstaltungen der örtlichen Vereine und bei besonderen überregionalen Ereignissen, Ausnahmen von den Vorschriften des § 1 gestatten, wenn dadurch das Orts- oder Landschaftsbild oder ein Natur-, Kunst- oder Kulturdenkmal nur unwesentlich beeinträchtigt wird. Die Ausnahmen können mit Nebenbestimmungen versehen werden.

§ 4 Anordnungen im Einzelfall

Die Gemeinde kann die Beseitigung von Anschlägen, insbesondere Plakaten, und von Darstellungen durch Bildwerfer in der Öffentlichkeit gemäß Art. 28 Abs. 3 LStVG anordnen, wenn sie das Orts- oder Landschaftsbild oder ein Natur-, Kunst- oder Kulturdenkmal beeinträchtigen.

§ 5 Bußgeldvorschrift

Nach Art. 28 Abs. 2 LStMG kann mit Geldbuße bis zu eintausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 1 öffentliche Anschläge anbringt.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 01.03.2019 in Kraft und ist bis zum 28.02.2039 gültig.

Loiching, den 04.02.2019


Günther Schuster
Erster Bürgermeister



Gemeinde Loiching



Ergebnis aus der Sitzung

Sitzung des Gemeinderates am 21.01.2020
- öffentlich -

TOP 9.1 Information zur Plakatierung für die Kommunalwahl am 15. März 2020

Sachverhalt

Im Hinblick auf die anstehende Kommunalwahl am 15. März 2020 wird auf folgenden Beschluss des Gemeinderats vom 22. Januar 2019 hingewiesen:

Im Rahmen der künftigen Ausnahmegenehmigungen gem. § 3 Abs. 2 der Verordnung wird die Verwaltung beauftragt wie folgt vorzugehen:

- Es werden pro Partei 20 Plakate zugelassen
- Dabei gilt die Regel, dass pro Plakat ein Aufkleber anzubringen ist („Pro Kopf ein Aufkleber“). Werden doppelseitige Plakate oder gar 3-fach-Ständer verwendet, müsse entsprechend zwei oder drei Aufkleber angebracht werden. Es liegt im Ermessen der Parteien, wie sie die Plakate verteilen.
- Bei Zuwiderhandlungen wird ein Bußgeld von 150,00 Euro fällig.
- Die Genehmigungen werden für eine Zeit ab sechs Wochen vor der Wahl, sowie zwei Wochen nach der Wahl erteilt
- Die maximale Größe wird auf DIN A 0 festgelegt.

Erster Bürgermeister Schuster schlägt vor, den Gruppierungen der Gemeinderats- und Kreistagswahl die Informationen demnächst zukommen zu lassen.

FIS-Daten aktualisiert am 24.01.2020

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, die Regelung der Kommunalwahl von 2020 analog für die Bundestagswahl 2021 anzuwenden.

Die Verwaltung wird beauftragt, wie folgt vorzugehen:

- Es werden pro Partei/Wählergruppierung 20 Plakate zugelassen
- Dabei gilt die Regel, dass pro Plakat ein Aufkleber anzubringen ist („Pro Kopf ein Aufkleber“). Werden doppelseitige Plakate oder gar 3-fach-Ständer verwendet, müsse entsprechend zwei oder drei Aufkleber angebracht werden. Es liegt im Ermessen der Parteien, wie sie die Plakate verteilen.
- Bei Zuwiderhandlungen wird ein Bußgeld von 150,00 Euro fällig.
- Die Genehmigungen werden für eine Zeit ab sechs Wochen vor der Wahl, sowie zwei Wochen nach der Wahl erteilt
- Die maximale Größe wird auf DIN A 0 festgelegt.

anwesend: 16

Beschluss: 16 dafür;

0 dagegen;

Für die Richtigkeit des Auszuges:

Loiching, 11.06.2021

GEMEINDE LOICHING

Günter Schuster
1. Bürgermeister

